

Vereinsstatuten

Verband **Ö**sterreichischer
Entsorgungsbetriebe

VOEB

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	4
§ 4	Arten von Mitgliedern	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Vereinsorgane	7
§ 9	Die Generalversammlung	7
§ 10	Aufgabenkreis der Generalversammlung	8
§ 11	Der Vorstand	8
§ 12	Aufgabenkreis des Vorstandes	11
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 14	Die Rechnungsprüfer	12
§ 15	Der / Die Geschäftsführer	12
§ 16	Aufgabenkreis der Geschäftsführer	13
§ 17	Das Schiedsgericht	13
§ 18	Geschäftsordnung	13
§ 19	Fachbereiche, Fokusgruppen	14
§ 20	Auflösung des Vereines	14

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

"Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe"
abgekürzt VOEB.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- (a) Förderung und Unterstützung der Mitglieder in ihrem Tätigkeitsbereich bei der Anwendung eines - vom Vereinsvorstand vorgegebenen - hohen technischen Standards;
- (b) Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der nach kommerziellen Grundsätzen geführten österreichischen Unternehmen der Entsorgungswirtschaft gegenüber Behörden, Kammern und sonstigen privaten und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die Einfluss auf die Tätigkeit der österreichischen Entsorgungswirtschaft haben;
- (c) Abhaltung von Messen, Kolloquien, Seminaren und Veranstaltungen.

(2) Der Verein ist berechtigt, Fach- oder Forschungsvereinigungen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen, beizutreten.

(3) Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften sowie an Personengesellschaften des Handels- und des Zivilrechts, die den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand des Unternehmens wie der Verein haben oder deren Geschäftszweck den Zwecken des Vereines sonst dienlich ist, zu beteiligen.

(4) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- (a) Gespräche mit den in § 2 genannten Einrichtungen; Erteilung von Informationen und Auskünften an die Vereinsmitglieder; Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung von praxisgerechten Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet der Entsorgungswirtschaft;
- (b) Abhaltung von Messen, Informationsveranstaltungen, Kolloquien, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen;
- (c) Erfahrungsaustausch der Mitglieder und gesellige Zusammenkünfte;
- (d) Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Zeitschriften, Informationsschriften und sonstigen Publikationen;
- (e) Beteiligung an den in § 2 (2) und (3) genannten Vereinigungen und Gesellschaften.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (b) Erträge aus Veranstaltungen;
- (c) Spenden, Sammlungen und sonstige Erträge und Zuwendungen.

(4) Hinsichtlich der von den Mitgliedern gemäß Abs. 3 lit. a in Verbindung mit § 7 Abs. 2 zu entrichtenden Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen wird ausdrücklich Wertbeständigkeit festgelegt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2022) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diese Anpassung dient die jeweils für den Oktober des jeweiligen Vorjahres errechnete Indexzahl bei 75-%iger Erhöhung.

Die so ermittelten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind kaufmännisch auf jeweils EUR 5,- (in Worten: Euro fünf) auf- bzw. abzurunden.

§ 4 Arten von Mitgliedern

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die in § 5 Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen.

(3) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, die Ziele des Vereines aber dennoch bejahen und fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die in Österreich ein nach kommerziellen Grundsätzen geführtes Unternehmen der Entsorgungswirtschaft - gemäß bestehenden Gesetzen und mit den erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden - betreibt, und die Ziele des Vereines, insbesondere die Anwendung des hohen technischen Standards bei den Mitgliedern voll unterstützt und selbst anwendet.

(2) Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die Abs. 1 nicht erfüllt, aber gemäß den Vereinszielen am Vereinsgeschehen teilhaben möchte, oder vom Vorstand wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt wird.

(3) Über die Aufnahme und Zuordnung von ordentlichen und fördernden Mitgliedern - ein entsprechender Antrag ist formlos an den Verein zu richten - entscheidet nach Prüfung der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Der Vorstand entscheidet auch über die erste (und allfällige Änderung der) Einstufung des Mitgliedes in die entsprechende Kategorie der Beitragsordnung. Gegen solche Entscheidungen des Vorstandes kann binnen 14 Tage Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (Eintragung der Auflösung im Firmenbuch u.ä.), sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen satzungswidrigen und wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere bei einem Verstoß gegen die die Tätigkeit der Mitglieder regelnden Rechtsvorschriften erfolgen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Nichterbringung des jeweils geforderten technischen Standards erfolgen.

(6) Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Entscheidungsgründe mitzuteilen; ihm steht das Recht zu, binnen 14 Tagen gegen den Ausschluss Berufung an das Schiedsgericht zu erheben; bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu, die entweder selbst ordentliche Vereinsmitglieder, oder Organ, Prokurist oder Mehrheitseigentümer eines ordentlichen Vereinsmitgliedes sein müssen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der laufenden Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§11, 12 und 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14),
- d) der / die Geschäftsführer (§ 15 und § 16),
- e) das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis längstens 30. Juni statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax oder e-mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Weitere Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich an die Adresse des Vereinssitzes (Bundes-Geschäftsstelle) bekanntzugeben.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einberufung hinzuweisen.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Entgegennahme des Voranschlages;
- (c) Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer;
- (d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- (e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (h) Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen (§2 Abs. 3);
- (i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Personen und zwar:

- (a) dem Präsidenten;
- (b) den maximal drei Vizepräsidenten

- (c) dem Schriftführer;
- (d) dem Kassier;
- (e) sowie höchstens neun weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte maximal drei Vizepräsidenten, den Schriftführer, den Kassier und je einen Stellvertreter für den Kassier und den Schriftführer. Zumindest einer der Vizepräsidenten hat sich bei Annahme der Wahl schriftlich bereit zu erklären, bei der nächsten Präsidentenwahl zu kandidieren.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.

Eine Kooptierung ist für maximal zwei Mitglieder - bis zur nächsten Generalversammlung - möglich, das kooptierte Mitglied hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Wird der Vorstand durch das Ausscheiden oder die dauernde Verhinderung von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig (Abs. 6) und wird diese Beschlussunfähigkeit auch durch Kooptierung von Vorstandsmitgliedern nicht beseitigt, so ist binnen vier Wochen vom Vorstand, von einem Geschäftsführer oder einem Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Die Funktionsdauer für das kooptierte Mitglied währt nur für die restliche Funktionsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes.

(4) Die Wahl des Präsidenten gemäß § 10 (c) erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung, die jener, in der der übrige Vorstand gewählt wurde, nachfolgt. Die Funktionsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre und beginnt sofort nach der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Präsidenten.

Ein Präsident kann wiedergewählt werden.

§ 11 Abs. 3 Satz zwei und drei gelten sinngemäß. Scheidet ein Präsident aus dem Vorstand durch Tod, Abberufung oder Rücktritt aus, so gilt § 11 Abs. 5 sinngemäß bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, bei der ein neuer Präsident für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Präsidenten zu wählen ist.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Bei Bedarf können weitere Personen (bspw.: Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung, Experten etc.) eingeladen werden.

Ist der Präsident verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung einer der Vizepräsident an seine Stelle.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich (Brief, Fax oder e-mail) oder mündlich einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen persönlich anwesend sind.

Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich.

(8) Der Vorstand faßt, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident bzw. kann der Vorsitz an einen anderen Vorstand delegiert werden.

(10) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

(11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder aus ihrer Funktion abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder ist mit Zugang der Rücktrittserklärung an den Vorstand wirksam.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat er gleichzeitig eine Generalversammlung - zur Wahl eines neuen Vorstandes - einzuberufen und die Geschäfte bis zu dessen Neuwahl fortzusetzen.

(14) Die Führung der Geschäfte des Vereines ist durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (§ 18) zu regeln.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Wahl, Bestellung und Abberufung der Vizepräsidenten, sowie des Schriftführers, des Kassiers und deren Stellvertreter, aus seiner Mitte;
- (b) Erstellung von Wahlvorschlägen für die von der Generalversammlung zu wählenden Organe;
- (c) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (d) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (f) Einberufung von Ausschüssen (§ 19);
- (g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (i) Aufnahme auf unbestimmte Zeit und Kündigung des / der Geschäftsführer;
- (j) Festlegung der Geschäftsordnung (§ 11 Abs 13);
- (k) Wahrnehmung und Ausübung der Mitgliedschafts-(Gesellschafter-)rechte in den Gesellschafterversammlungen von Vereinigungen und Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung des Vereines;
- (l) Übernahme eines Aufsichtsratsmandates nach (k).

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wovon einer der Präsident oder einer der Vizepräsidenten zu sein hat oder durch die Geschäftsführung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, wovon einer der Präsident oder einer der Vizepräsidenten zu sein hat.

Gleiches gilt für die Erteilung von Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten (insbesondere an den / die Geschäftsführer).

Bei vermögenswerten Dispositionen ist der Kassier hinzuzuziehen.

Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er unterfertigt gemeinsam mit dem Präsidenten die Ausfertigungen des Vereines. Ihm obliegt weiters die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Der / Die Geschäftsführer

(1) Der Verein hat einen oder zwei Geschäftsführer. Der / Die Geschäftsführer sind Angestellte des Vereines.

(2) Bei der Abwicklung der laufenden Aufgaben und Geschäfte des Vereins hat / haben sich der / die Geschäftsführer an die Statuten, die Geschäftsordnung sowie an die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu halten.

(3) Das Anstellungsverhältnis des / der Geschäftsführer/s ist in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

§ 16 Aufgabenkreis des / der Geschäftsführer/s

(1) Der / Die Geschäftsführer ist / sind verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Aufgaben und Geschäfte des Vereins.

(2) Er / Sie ist / sind berechtigt, den Verein im Rahmen der ihm / ihnen erteilten Vollmachten auch nach außen zu vertreten.

§ 17 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf passiv wahlberechtigten Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand an die Adresse des Vereinssitzes (Bundes-Geschäftsstelle), zwei Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand beschließt zur Abwicklung der Aufgaben des Vereines eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Fachbereiche, Fokusgruppen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung der Aufgaben des Vereines Fachbereiche bzw. Fokusgruppen einzusetzen. Aufgabenbereich, Zusammensetzung und Geschäftsordnung legt der Vorstand fest.

§ 21 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in jeder ordentlichen oder zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll einer Nachfolgeorganisation oder einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vorstand des Vereines hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.